

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

SV-Prot. 5
A I 34

Bonn, den 16.12.1996
53113 Bonn
Joachimstraße 1

Protokoll

über die

5. Sitzung der Satzungsversammlung

vom

28. bis 29. November 1996

in Berlin,

Hotel Berlin

Vorsitz: RAuN Dr. **Haas**, Präsident der BRAK, Bremen

Schriftführer: RA **Muhr**, Köln

Beginn:	28.11.1996 10.05 Uhr	29.11.1996 9.15 Uhr
Ende:	20.30 Uhr	11.10 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus den beigegeführten Anwesenheitslisten.

Tagesordnung:	Seite
1. Formalien	3
1.1 Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
1.2 Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der Satzungsversammlung.....	3
2. Beratung und Beschlußfassung über Anträge	3
2.1 § 2 Abs. 3 (Einschränkbarkeit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht)	6
2.2 Ergänzung des § 3 Abs. 2 (Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit), Ergänzung durch einen § 3 Abs. 3.....	7
2.3 § 4 Abs. 1 (Umgang mit Fremdgeldern)	3
2.4 § 6 Abs. 2 (Werbung im Fernsehen usw.)	3
2.5 § 6 Abs. 4 (Werbung)	5
2.6 § 7 (Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte).....	5
2.7 § 9 Abs. 2 und als Folgeregelung § 10 Abs. 4 (Kurzbezeichnung und Briefbögen)	7
2.8 § 13 (Versäumnisurteil).....	8
2.9 § 27 (Beteiligung Dritter).....	10
2.10 § 31 (Sternsozietät)	10
2.11 § 32 (Beendigung beruflicher Zusammenarbeit)	11
2.12 § 50 (Übergangsregelung zum Zugang zur Fachanwaltschaft)	12
2.13 § 53 Abs. 2 (Bestellung von Ausschußmitgliedern)	12
2.14 Antrag RAin Seip u.a.: Geschlechtsneutrale Fassung der Berufsordnung	14
2.15 § 39 (Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen).....	13
2.16 § 20 Berufstracht	11
3. Beschlußfassung über die Berufsordnung/Fachanwaltsordnung im Ganzen gemäß § 191 d Abs. 2 und 3 BRAO vorbehaltlich von Abänderungsanträgen, soweit sie unter TOP 2 nicht behandelt sind	17
4. Beschlußfassung über Änderungsanträge (§ 191 d Abs. 2 und 3 BRAO)	15
4.1 Nach § 34 (Öffnungsklausel)	15
4.2 § 40 Abs. 2 c (Nachweise durch Unterlagen)	15
4.3 § 50 (Übergangsregelung zum Zugang zur Fachanwaltschaft)	16
4.4 § 47 (Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht).....	15
5. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	18
6. Verschiedenes	18

Donnerstag, der 28.11.1996

1. Formalien

Dr. Haas begrüßt die Mitglieder der SV sowie als Gäste Stb Mittelsteiner, Mitglied des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer, und RA Huff, Redakteur der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Er dankt RA Kirchhof, der das letzte Mal zur SV anwesend ist.

1.1 Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Gegen die Rechtzeitigkeit der Ladung zur 5. Sitzung der SV erhebt sich kein Widerspruch. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit der SV aufgrund der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest (§ 191d Abs. 2, 3 BRAO).

1.2 Genehmigung des Protokolls der 4. Sitzung der Satzungsversammlung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt. Dr. Haas dankt dem Schriftführer und der BRAK-Geschäftsführung für die Erstellung des Protokolls.

2. Beratung und Beschlußfassung über Anträge

Dr. Haas teilt mit, daß Anträge von 13 Mitgliedern der SV vorliegen.

RAin Seip legt einen Antrag zur geschlechtsneutralen Formulierung der Berufsordnung vor.

Der Antrag soll unter TOP 2.14 behandelt werden.

(angenommen: mehrheitlich)

2.3 § 4 Abs. 1 (Umgang mit Fremdgeldern)

Dr. Berner beantragt, die Regelung zu streichen, da diese über den gesetzlichen Wortlaut hinausgehe und überflüssig sei. Die Einrichtung von Anderkonten sei überflüssig, wenn der Anwalt Fremdgelder unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterleite. Hierzu sei er gesetzlich verpflichtet. Es gebe deshalb keinen Anlaß, auf Anderkonten vorzuhalten.

RA Brieske spricht sich dafür aus, es bei der bestehenden Fassung zu belassen.

Die bestehende Fassung von § 4 Abs. 1 (Umgang mit Fremdgeldern) soll beibehalten werden. (angenommen: 15 Stimmen dafür, 18 Stimmen dagegen)

2.4 § 6 Abs. 2 (Werbung im Fernsehen usw.)

RA Koch erläutert seinen Antrag, § 6 Abs. 2 ersatzlos zu streichen (SV-Mat. 52/96).

Die Befürworter des Antrags weisen darauf hin, daß die Beurteilung der Sachlichkeit von Werbung mit dem Werbeträger nichts zu tun habe. Auch Fernsehwerbung könne nach Form und Inhalt sachlich sein. Der strikte Ausschluß bestimmter Werbeträger oder Werbemedien sei in Anbetracht der Kompetenznorm des § 59 b BRAO fraglich und gefährde den Bestand der Satzung. Im Lichte des Apothekerbeschlusses des BVerfG sei es daher besser, auf einen generellen Ausschluß bestimmter Werbeträger zu verzichten. Das Argument, Werbung im Fernsehen bediene sich der Methoden gewerblicher Wirtschaft, sei nicht stichhaltig, weil die Gleichsetzung "gewerblich = berufswidrig" nicht richtig sei. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages habe sich mit der Streichung der ursprünglichen Formulierung "reklamehaft" im Gesetz durchaus etwas gedacht, auch wenn das Gemeinte in der Gesetzesbegründung nicht zum Ausdruck komme. Außerdem sei das Kriterium der "Entgeltlichkeit" kein taugliches Abgrenzungskriterium, weil die Sachlichkeit einer Werbung nicht von der Bezahlung oder Unentgeltlichkeit abhängt. Die Werbung der Banken und Unternehmensberater beweise, daß unabhängig vom Werbeträger seriöse Werbung möglich sei.

Dr. Hettinger erläutert seinen Antrag, § 6 Abs. 2 zu ergänzen (SV-Mat. 50/96). Die Befürworter einer Beibehaltung des § 6 Abs. 2 weisen darauf hin, daß § 59 b BRAO der Satzungsversammlung die Kompetenz gebe, das Nähere im Zusammenhang mit der Werbung zu regeln, weshalb die Kompetenz für die Regelung in § 6 Abs. 2 ohne weiteres vorhanden sei. Mit § 6 Abs. 2 werde geregelt, wann Werbung der Form nach unsachlich sei. Weil der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Werbung auch an die sachliche Form geknüpft habe, sei es unzutreffend, daß der Rechtsausschuß mit der Streichung des Wortes "reklamehaft" etwas substantiell anderes habe regeln wollen. Auch in der Begründung für diese Änderung werde eine damit etwa gewollte inhaltliche Änderung nicht erwähnt, sondern lediglich darauf hingewiesen, daß mit der Formänderung das vom Gesetzgeber Gewollte besser zum Ausdruck gebracht werde. Die Aufzählung der in § 6 Abs. 2 erwähnten Medien sei bewußt so erfolgt, weil Werbung in diesen Medien anders als Werbung in Printmedien aufdrängenden Charakter habe. Wegen dieses aufdrängenden Charakters der Fernsehwerbung sei diese Werbung der Form nach unsachlich. Die Abgrenzung zulässiger von unzulässiger Werbung nach dem Werbeträger gebe es auch in anderen Bereichen, zum Beispiel bei der Tabakwerbung, wo ebenfalls Rundfunk- und Fernsehwerbung für Zigaretten verboten sei, nicht aber Zeitungsanzeigen. § 6 Abs. 2 nehme bewußt auf das Wort "Werbung" Bezug, damit in Abgrenzung zu § 6 Abs. 1 deutlich werde, daß die Mandantenunterrichtung bzw. Mandanteninformation der einzig zulässige Inhalt anwaltlicher Werbung sei. Die Informationsvermittlung trete aber bei den in § 6 Abs. 2 genannten Werbeträger in den Hintergrund. Der Apothekerbeschuß des BVerfG stehe einer Regelung wie in § 6 Abs. 2 nicht entgegen, da das BVerfG bei der Beurteilung der Apothekerwerbung ausdrücklich darauf hinweise, daß die Apotheker anders als Rechtsanwälte und Ärzte nicht lediglich auf sachliche Unterrichtung über ihre berufliche Tätigkeit ohne Anpreisungscharakter beschränkt seien, sondern aufgrund ihrer Zwitterstellung auch als Gewerbetreibende viel weiter gehende Werbebefugnisse hätten. Deshalb sei nicht zweifelhaft, daß das BVerfG eine Regelung wie § 6 Abs. 2 billigen würde, da den Anwälten

anders als den Apothekern nur ein sehr eng begrenztes "Werbefenster" durch § 43 b BRAO geöffnet worden sei. Zuzugeben sei aber, daß § 6 Abs. 2 insoweit korrekturbedürftig sei, als klarer herausgestellt werden müsse, daß Werbung in den genannten Medien generell unzulässig sei, also auch in dem wohl eher seltenen Fall einer kostenlosen Werbung. Mit dem Kriterium der Entgeltlichkeit habe man vielmehr die Abgrenzung zum öffentlichen Auftreten von Anwälten in gesellschaftlich relevanten Fällen ziehen wollen. Diese Teilhabe am öffentlichen Leben, etwa in Form von Interviews oder ähnlichem, sei bisher zulässig gewesen und solle auch in Zukunft möglich bleiben.

Dr. Haas stellt nunmehr den Antrag von RA Koch, § 6 Abs. 2 zu streichen, zur namentlichen Abstimmung:

*Der Antrag ist mit 42 Ja-Stimmen gegen 41 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung **angenommen**.*

*Mit **Ja** stimmten: Danckert, Kärgel, Lebelt, Uhde, Brieske, Hübner, Berner, Fischesdick, Stobbe, Böhm, Hartung, Madert, Maschmeier, Becker-Rojczyk, Hellwig, Heyn, Krönert-Stolting, Knopp, Pense, Schiederemair, Kleine-Cosack, Krieger, Kury, Landry, Rameken, Eickhoff, Lühn, Baas, Widder, Klippert, Busse, Koch, Beck, Dietzel, Link, Plötz, Weißenfels, Schwackenber, Kappel, Schiefer, Wahle, Zuck.*

*Mit **Nein** stimmten: Auffermann, Böhnlein, Arndt, Seip, Yersin, Osterloh, Colshorn, Pannen, Weigel, Cramer, Dieckhöfer, Elsbernd, Finzel, Meißner, Meichsner, Schweigert, Eichele, Schneider, van Bühren, Hirtz, Muhr, Thümmel, Peine, Heinicke, Hettinger, Kääb, Kempter, Müller, Scheuer, Wrede, Kramer, Gelzleichter, Abtmeyer, Brandt, Prox, Schnoor, Weißleder, Benz, Stöckigt, Erbe, Kilger.*

***Enthaltung:** Wedel.*

Dr. Hettinger zieht seinen Antrag (SV-Mat. 50/96) zurück.

2.5 § 6 Abs. 4 (Werbung)

Dr. Scharf erläutert seinen Antrag, Satz 2 in § 6 Abs. 4 zu streichen (SV-Mat. 62/96).

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, das Satz 2 durchaus einen eigenständigen Inhalt habe, weil er Hinweise auf Mandate und Mandanten lediglich in Praxisbroschüren und ähnlichen, vergleichbaren Informationsmitteln zulasse und als weitere Voraussetzung die ausdrückliche Zustimmung des Mandanten fordere.

*Der Antrag ist bei einer Ja-Stimme **abgelehnt**.*

2.6 § 7 (Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte)

Dr. Scharf stellt den Antrag, § 7 Abs. 1 Satz 1 wie folgt neu zu formulieren:

Unabhängig von der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen dürfen als Teilbereiche der Berufstätigkeit nur Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte benannt werden.

Damit werde klargestellt, daß es neben Fachanwaltsbezeichnungen eine Kennzeichnung fachlicher Spezialisierung nur in Form der Angabe eines Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunktes zulässig sei.

*Der Antrag wird mit großer Mehrheit **angenommen**.*

2.1 § 2 Abs. 3 (Einschränkbarkeit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht)

Auf Bitte des BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht wird die Diskussion dieses Problemkreises erneut aufgenommen. Das Anwaltsgeheimnis begründe einen besonderen informationsrechtlichen Status, der nur in Ausnahmefällen relativierbar sei. Seine besondere Bedeutung liege darin, daß es als unverbrüchliche Gewährleistung wesentliches Fundament für die besondere Vertragsbeziehung zwischen Anwalt und Mandant ist. Gegenüber der Einschränkung des Anwaltsgeheimnisses sei große Zurückhaltung geboten. Eine allgemein gefaßte Einschränkungsklausel in Bezug auf berechnigte Interessen könne dem nicht gerecht werden. Der in Satz 1 bezeichnete Rahmen solle durch Satz 3 wesentlich erweitert werden, ohne einem völlig offenen Abwägungsprinzip preisgegeben zu werden. Die berechtigten Interessen als Maßstab seien zu weit gefaßt. Damit würde auch den vorab mitgeteilten Bedenken der Aufsichtsbehörde Rechnung getragen. Die Neufassung beinhalte eine Präzisierung, sie sei aber kompliziert zu lesen.

Prof. Dr. Schiedermaier/RA Brieske:

*Ausnahmen bestehen nur insoweit, als eine Rechtsvorschrift die Offenlegung von Mandatsgeheimnissen ausdrücklich gebietet oder zuläßt. Entsprechendes gilt für aufgrund der §§ 807, 840 ZPO, 22 UStG unerläßliche Offenlegungen. Im übrigen ergibt sich die Befugnis zur Offenbarung nach den Grundsätzen des § 34 StGB bei gewissenhafter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des dem Rechtsanwalt vom Auftraggeber geschenkten Vertrauens. Satz 3 gilt auch zugunsten des Schutzes und für die Geltendmachung eigener Rechts des Rechtsanwalts. (**tendenziell angenommen**: mehrheitlich)*

Nach Unterbrechung dieses Tagesordnungspunktes, in der eine spontan eingesetzte Arbeitsgruppe, der die RAe Brieske, Weigel und Prof. Dr. Schiedermaier angehörte, eine neue Textfassung formulierte, sowie anschließender Diskussion wird der folgende Formulierungsvorschlag zur Abstimmung gestellt:

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht, soweit diese Berufsordnung oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen oder die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache die Offenbarung erfordern.

*(**angenommen**: 41 Stimmen dafür, 27 Stimmen dagegen)*

2.2 Ergänzung des § 3 Abs. 2 (Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit), Ergänzung durch einen § 3 Abs. 3

Prof. Dr. Schiedermaier: Nach dem bisherigen Entwurf müsse nach einem Wechsel eines RA in eine andere Kanzlei die neue Kanzlei, bei der widerstreitende Interessen betroffen sein könnten, Mandate niederlegen. Fraglich bleibe, ob dieses auch gelte, wenn Schein- oder Außensozien die Kanzlei wechselten. Wenn diese nicht mit der Angelegenheit befaßt gewesen seien, müsse eine Abweichung möglich sein. In großen Kanzleien liege das Verhältnis Partner zu angestelltem Anwalt bzw. freiem Mitarbeiter etwa bei 1 : 2 oder gar 1 : 3. Dementsprechend verhalte sich die Quote der niederzulegenden Mandate. Von jungen Anwälten werde eine Spezialisierung erwartet; ein auf das Kartellrecht spezialisierter Anwalt könne z.B. auch in dem Fall, daß er nicht Partner einer Großkanzlei wird, in eine andere Großkanzlei nur wechseln, wenn diese das Gegenmandat niederlege. Wenn der Anwalt nicht auf dem Briefkopf der alten Großkanzlei stehe, sei er den Mandanten weitgehend unbekannt.

Rechtsvergleichend wurde erwähnt, daß nur in Großbritannien eine gleiche, in den USA eine annähernd gleiche Regelung verankert sei. Die vorgeschlagene Regelung sei zudem verfassungswidrig. Die Mandatsniederlegung dürfe nicht von der Zufälligkeit des Ausscheidens aus einer Kanzlei abhängen. Sie verstoße gegen Art. 12 GG.

Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, daß die Sauberkeit des Erscheinungsbildes der Anwaltschaft nach außen überaus wichtig sei. Gerade die unterlassene Niederlegung bei widerstreitenden Interessen gefährde dieses Ansehen. Das geschilderte Problem betreffe aber nicht nur Großsozietäten, sondern insbesondere auch Einzelanwälte. Die Rechtsaufsicht habe vorab keine Bedenken gegen den die Formulierung des § 3 Abs. 2 angekündigt.

Prof. Dr. Schiedermaier: Der schriftlich angekündigte Antrag (SV-Mat. 53/96) wird nicht gestellt, statt dessen aber:

Abs. 2 gilt nicht beim Wechsel eines freien Mitarbeiters oder angestellten Anwalts aus einer Sozietät, in der er nach außen nicht als Partner in Erscheinung getreten ist, in eine Sozietät oder eine sonstige Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung oder Bürogemeinschaft, wenn der Rechtsanwalt nachweist, daß er in seiner früheren Tätigkeit in derselben Rechtssache weder beraten noch vertreten hat oder sonst mit der Rechtssache befaßt war.

abgelehnt: 8 Stimmen dafür, die große Mehrheit dagegen, 4 Enthaltungen

2.7 § 9 Abs. 2 und als Folgeregelung § 10 Abs. 4 (Kurzbezeichnung und Briefbögen)

RA Dr. Berner und **RAin Fishedick** erläutern ihren Antrag klarzustellen, daß die Namen früherer Gesellschafter, freier Mitarbeiter oder Angestellter nur mit deren Einwilligung in der Kurzbezeichnung weitergeführt werden dürfen (SV-Mat. 51/96). Der ausscheidende Anwalt müsse die Möglichkeit haben, nach dem Ausscheiden aus seiner

Sozietät seinen eigenen Namen weiterzuführen. Es sei irreführend, wenn sein Name in einer Kurzbezeichnung der früheren Sozietät und dann noch auf seinem Einzelanwaltsbogen auftauche. Eine Verdoppelung von Namen müsse vermieden werden. Eine Verselbständigung der Kurzbezeichnung als Firmennamen lasse sich nur über die Partnerschaftsgesellschaft erreichen.

Gegen die Notwendigkeit einer solchen Klarstellung wird angeführt, daß die Berufsordnung nicht in das Zivilrecht eingreife und die Frage der Fortführung eines Anwaltsnamens in der Kurzbezeichnung sich nach § 12 BGB richte, also stets der Einwilligung des Namensgebers bedürfe. Die Führung ein- und desselben Namens in mehreren Sozietäten verstoße als Irreführung bereits gegen § 3 UWG, so daß eine Regelung in der Berufsordnung entbehrlich sei.

Andererseits sei nicht ohne weiteres einzusehen, daß der ausscheidende Partner als Namensgeber in einer Kurzbezeichnung diese eingeführte Kurzbezeichnung solle entwerthen können, indem er ausscheide und seinen Namen "mitnehme". Regelungsbedürftig sei nur der Fall, daß der ausscheidende Sozius weiterhin anwaltlich tätig sei und sein Name daher sowohl in der Kurzbezeichnung seiner früheren Sozietät als auch in seiner neuen Kanzlei auftauche.

RAin Seip stellt den Antrag, § 9 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

Die Namen früherer Gesellschafter, Angestellter oder freier Mitarbeiter dürfen in der Kurzbezeichnung weitergeführt werden, sofern der Ausgeschiedene nicht anderweitig anwaltlich tätig ist.

*Der Antrag wird mit 49 Nein-Stimmen gegen 26 Ja-Stimmen **abgelehnt.***

RA Dr. Kleine-Cosack stellt den Antrag, in § 9 Abs. 2 auch den früheren Kanzleihinhaber aufzunehmen, da nach der bisherigen Regelung die Fortführung einer Einzelkanzlei unter dem alten Namen nach dem Wortlaut nicht möglich sei.

Dagegen wird eingewandt, daß der Einzelanwalt keine Kurzbezeichnung führe, sondern lediglich seinen Einzelnamen. In § 9 gehe es aber ausschließlich um Kurzbezeichnungen, die aus der Natur der Sache heraus nur bei Formen beruflicher Zusammenarbeit verwendet werden könnten. Der Name des Einzelanwalts sei keine Kurzbezeichnung.

Die Namen früherer Kanzleihinhaber, Gesellschafter, Angestellter oder freier Mitarbeiter dürfen in der Kurzbezeichnung weitergeführt werden.

*Der Antrag ist mit 42 Ja-Stimmen bei 39 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen **angenommen.***

2.8 § 13 (Versäumnisurteil)

Für eine Neufassung des Textes werden Praktikabilitätsgründe angeführt. Die im ersten Entwurf vorgeschlagene Regelung gehe weit über das alte Landesrecht hinaus.

Zukünftig werde inhaltlos im Klageantrag das Beantragen des Versäumnisurteils angedroht. Das Interesse des Mandanten und die gesetzlichen Pflichten aus dem Anwaltsvertrag müßten Vorrang vor der Kollegialität haben. Diskutiert wurde auch darüber, ob eine völlige Streichung des Entwurfstextes in dieser Sache möglich sei. Die vorliegende Fassung sei - so eine informelle Anfrage im BMJ - nicht genehmigungsfähig.

Auf das Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren solle sich dieser Vorschlag nicht beziehen. Parteiinteressen würden aufgegeben, wenn die Mandanten aus Zufall - z.B. bei Verspätung des Prozeßbevollmächtigten in der Gerichtsverhandlung - mit einem Titel konfrontiert würden.

§ 13 des Entwurfs wird ersatzlos gestrichen.

abgelehnt: 34 Stimmen dafür, 40 Stimmen dagegen

Es werden folgende Anträge erörtert:

RA Abtmeyer:

Der Rechtsanwalt darf bei anwaltlicher Vertretung der Gegenseite ein Versäumnisurteil in mündlicher Verhandlung nur erwirken, wenn er dies zuvor dem Gegenanwalt angekündigt hat.

RA Dieckhöfer:

Der Rechtsanwalt darf in mündlicher Verhandlung ein Versäumnisurteil nur erwirken, wenn der Anwalt der Gegenseite auch 15 Minuten nach dem anberaumten Termin nicht erschienen ist und keine Information vorliegt, daß mit seinem Erscheinen noch zu rechnen ist.

RA Beck:

Der Rechtsanwalt soll bei anwaltlicher Vertretung der Gegenseite ein Versäumnisurteil in mündlicher Verhandlung nur nach einer, den örtlichen Verhältnissen angemessenen Wartefrist, beantragen.

JR Dr. Müller:

Der Rechtsanwalt darf bei anwaltlicher Vertretung der Gegenseite ein Versäumnisurteil in mündlicher Verhandlung nur erwirken, wenn er dies zuvor dem Gegenanwalt angekündigt hat; telefonische Ankündigung am Terminstage genügt.

RA Brieske:

Der Rechtsanwalt darf bei anwaltlicher Vertretung der Gegenseite ein Versäumnisurteil nur erwirken, wenn er dies zuvor dem Gegenanwalt angekündigt

hat; wenn es die Interessen des Mandanten erfordern, darf er den Antrag ohne Ankündigung stellen. (angenommen: mit großer Mehrheit)

2.9 § 27 (Beteiligung Dritter)

Diskutiert wird darüber, ob die Bezeichnung "Gesamtergebnis" in der Formulierung angebracht sei. Dies lasse möglicherweise die Aussage zu, daß an Teilergebnissen anwaltlicher Tätigkeit eine Beteiligung zulässig sei. Da dies aber offensichtlich nicht gemeint sei, solle es statt dessen nur "Ergebnis" heißen.

Dr. Scharf:

Am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit dürfen Dritte, die mit dem Rechtsanwalt nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht beteiligt sein. Das gilt nicht für Mitarbeitervergütungen, Versorgungsbezüge, Vergütungen für die Übernahme der Kanzlei und Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden. (angenommen: mit großer Mehrheit)

2.10 § 31 (Sternsozietät)

Dr. Hellwig erläutert, daß aufgrund eines Redaktionsversehens in § 31 nunmehr auch die Sternsozietät im Ausland verboten werde. Er beantragt unter Hinweis auf die richtige Differenzierung in § 30,

in § 31 Satz 1 nach dem Wort „nach“ „§ 59 a Abs. 1“ einzufügen und § 30 Satz 2 gleichlautend als Satz 2 in § 31 zu ergänzen.

(angenommen: eine Gegenstimme)

RA Maschmeier beantragt

§ 31 zu streichen.

Die weitere Sozietät mit einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft müsse jedenfalls dann zulässig sein, wenn in dieser Gesellschaft keine praktizierenden Anwälte Sozietätsmitglieder seien. Der bisherige Vorschlag verbiete aber solche Zusammenschlüsse. Bisher seien allerdings, z. B. im Bereich der RAK Düsseldorf, Beteiligungen an Steuerberatungsgesellschaften nicht beanstandet worden. Die Realität gehe an dem jetzigen Wortlaut vorbei. Es könne auch Interesse an gemeinsamen Praxisräumen oder Arbeitsgruppen, eventuell als Vorstufe zu einer Sozietät, bestehen. Die Zusammenschlüsse großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Anwaltskanzleien im Ausland ermöglichten es, auch deutsche Zweigstellen zu errichten und damit das Verbot zu umgehen. Der Antrag ziele darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anwaltskanzleien mit dieser Konkurrenz zu erhalten.

Dagegen wird eingewandt, daß ein Rechtsanwalt nicht in mehreren Kanzleien Mitglied sein könne, weil dies eine Kollisionsprüfung praktisch unmöglich mache. Es bestehe

aufgrund nach außen nicht erscheinender Beteiligungen die Gefahr, daß der Mandant nicht mehr erkennen könne, welcher der Auftragnehmer sein Mandat bearbeite. Bisher sei die interprofessionelle Zusammenarbeit auch nur in Deutschland gestattet. Vom Anwendungsbereich des Verbots der Sternsozietät sei im übrigen die Beteiligung an einer EWIV ausgenommen, weil durch diese anwaltliche Tätigkeit nicht selbst ausgeübt werden könne.

*Der Antrag wird mit großer Mehrheit **abgelehnt**.*

RA Maschmeyer beantragt,

§ 31 dahin zu ergänzen, daß nach den Worten „in sonstiger Weise“ wie in § 9 a die Worte „(Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit)“ eingefügt werden.

*(**abgelehnt**: mehrheitlich)*

2.16 § 20 Berufstracht

Dr. Haas ändert an dieser Stelle die Tagesordnung und berichtet über die offizielle Haltung des BMJ zu § 20 Berufstracht. Nach Ansicht des BMJ sei das Tragen der Robe eine Frage des Gerichtsverfassungsrechts und daher Ländersache. An sich gehe Bundesrecht dem Landesrecht vor. Es sei aber unklar, ob von Bundesrecht abgeleitetes Satzungsrecht Landesrecht ebenfalls verdränge. Das BMJ habe angekündigt, § 20 im Wege der Rechtsaufsicht aufzuheben, wenn nicht der Halbsatz „abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt“ gestrichen werde.

Demgegenüber wird mehrheitlich kritisiert, daß der Satzungsversammlung durch § 59 b Abs. 2 Nr. 6 c eine spezialgesetzliche Regelungsermächtigung eingeräumt worden sei und deshalb die gewünschte Änderung nicht hingenommen werden könne.

Dagegen wird eingewandt, daß die Bedeutung dieser Regelung es nicht rechtfertige, die Verabschiedung der Satzung zu gefährden.

Dr. Danckert beantragt,

die vom BMJ vorgeschlagene Ergänzung zu streichen.

*(**angenommen**: mehrheitlich)*

2.11 § 32 (Beendigung beruflicher Zusammenarbeit)

RAin Fishedick erläutert den gemeinsamen Antrag mit Dr. Berner vom 13.9.1996 (SV-Mat. 51/96). Es seien heute mehr als früher erhebliche Streitfälle in der Praxis über die Hinweise auf ausgeschiedene Sozien aufgetreten.

Obwohl es sich bei dem Hinweis auf den Umzug eines ausgeschiedenen Sozius um eine nachvertragliche zivilrechtliche Treuepflicht handelt, wird eine Regelung in der Berufsordnung als notwendig angesehen.

(1) ...Der ausscheidende Sozius darf am bisherigen Kanzleisitz einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen. Der verbleibende Sozius hat während dieser Zeit auf Anfrage die neue Kanzleiadresse, Telefon- und Faxnummern des ausgeschiedenen Sozius bekannt zu geben. (angenommen: mehrheitlich)

2.12 § 50 (Übergangsregelung zum Zugang zur Fachanwaltschaft)

Dr. Müller spricht sich dafür aus, im Hinblick auf den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung eine Übergangsregelung für langjährig im Beruf befindliche Rechtsanwälte zu beschließen. Es solle sich nicht um eine "Alte-Hasen-Regelung" handeln, sondern um einen Ausgleich für langjährig im Beruf stehende Rechtsanwälte gegenüber jüngeren Rechtsanwälten, die ohne eine entsprechende Regelung extrem bevorzugt würden. Gerade jüngeren Rechtsanwälten werde ermöglicht, ohne große zeitliche Einbußen die Leistungskontrollen zu absolvieren. Für ältere Rechtsanwälte bedeute das Fernbleiben von der Praxis hingegen nicht gerechtfertigte Einbußen. Auch das rechtsuchende Publikum müsse geschützt werden, da junge Rechtsanwälte in der Regel nicht die berufliche Erfahrung der älteren Kollegen einbringen könnten.

In der Diskussion wird dem entgegengehalten, daß für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse in § 38 Abs. 1 mit der Formulierung "in der Regel" und mit § 38 Abs. 3 die Satzung hinreichende Ausnahmemöglichkeiten vorsehe. Im übrigen werden die Argumente aus der 2. Sitzung der SV vorgetragen (SV-Prot. 2, S. 8).

Dr. Müller:

Werden neue Fachanwaltschaften eingeführt, so kann dem Rechtsanwalt, der länger als 15 Jahre zugelassen und tätig ist, die neue Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden, wenn er nachweist, daß er innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung die Voraussetzung nach § 5 in dreifachem Maße erfüllt hat. Der Antrag muß innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Satzung gestellt werden, durch die die neue Fachanwaltschaft eingeführt wird.

(abgelehnt: mehrheitlich)

2.13 § 53 Abs. 2 (Bestellung von Ausschußmitgliedern)

RA Danckert legt anhand der Verfassungsbeschwerde Stiegler dar, daß er damit rechne, daß in Zukunft mit einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der Besetzung der Fachanwaltsprüfungsausschüsse zu rechnen sei. Die Besetzung der Ausschüsse für die 1. Periode von 4 Jahren sei nach dem Entwurf durch Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel möglich. Um einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu entgehen, müsse der Ausschuß mit Fachanwälten besetzt werden. Er meine, daß für die Erstbesetzung der Vorstand der RAK qualifizierte und erfahrene Rechtsanwälte für den jeweiligen Ausschuß berufen und diese zugleich auf deren Antrag zum Fachanwalt ernennen können solle.

In der Diskussion wird dem entgegengehalten, daß eine entsprechende Regelung gesetzeswidrig und von der Ermächtigung der §§ 43c, 59b BRAO nicht gedeckt sei. Entscheidend sei allein die Prüfungstauglichkeit für die Besetzung der Ausschüsse, hingegen könne der unbestimmte Rechtsbegriff "besonders qualifizierter und erfahrener Rechtsanwalt" nicht überprüft werden. Ein "Erstprüfer Privileg" sei schlichtweg gesetzeswidrig.

RAin Seip:

Der Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellt Rechtsanwälte und/oder Rechtsanwältinnen, die besondere theoretische Kenntnisse oder besondere praktische Erfahrungen nachweisen, zu Mitgliedern eines Ausschusses und beruft sie zugleich - auf deren Antrag - zu Fachanwälte und/oder Fachanwältinnen für das jeweilige Fachgebiet.

Dr. Danckert:

Der Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellt Rechtsanwälte mit besonderen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen (§ 38 Abs. 3) zu Mitgliedern eines Ausschusses und beruft sie zugleich - auf deren Antrag - zu Fachanwälten für das jeweilige Fachgebiet.

Dr. Bissel:

Den Mitgliedern der Ausschüsse (§ 51) für Familienrecht und für Strafrecht mit besonderen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen (§ 38 Abs. 3), die erstmalig nach Inkrafttreten dieser Satzung gebildet werden, kann der Vorstand ungeachtet der Regelung dieses Abschnitts die Fachanwaltsbezeichnung auf Antrag verleihen.

(abgelehnt: 26 Stimmen dafür, 50 Stimmen dagegen)

RAin Seip und **Dr. Danckert** ziehen ihre Anträge zurück.

2.15 § 39 (Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen)

Dr. Stobbe: Er beantrage, die Anforderungen an den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen im besonderen Verwaltungsrecht einzuschränken. Die Formulierung "auf drei verschiedene, in § 42 Abs. 2 aufgeführte Bereiche" sollte nach Auffassung des Ausschusses 1 gewährleisten, daß der Fachanwalt eine breite Kenntnis des besonderen Verwaltungsrechts vorweisen könne. Der Katalog des § 42 sei aber so dann begrenzt worden und § 39 Ziffer a müsse deshalb angepaßt werden.

In der Diskussion wird zudem hervorgehoben, daß die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltschaften nach dem Willen der SV nicht verschärft werden sollen. Die bisherige Regelung führe zu einem "closed shop" und bevorzuge Rechtsanwälte aus großen Kanzleien.

Dr. Hettinger spricht sich für die bestehende Regelung aus, da § 42 Abs. 2 in dem jeweiligen Fachbereich bereits eine breite Palette biete.

Dr. Stobbe:

Von den 80 Fällen müssen sich mindestens 60 auf drei verschiedenen Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, von denen einer zu den in § 42 Abs. 2 aufgeführten Bereichen gehören muß.

(angenommen: 50 Stimmen dafür)

2.14 Antrag RAin Seip u.a. (Geschlechtsneutrale Fassung der Berufsordnung)

Dr. Pense erläutert den Antrag der RAinnen Dr. Arndt, Becker-Rojczyk, Heinicke, Heyn und Seip, die Berufsordnung, die Fachanwaltsordnung und die Fachanwaltsverfahrensordnung in der von ihnen vorgeschlagenen sprachlichen Fassung zu verabschieden. In vielen Bundesländern gebe es bereits Erlasse, nach denen in den Rechtsvorschriften sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden sei.

Nach kontroverser Diskussion werden die textlichen Änderungen der Antragstellerinnen Paragraph für Paragraph dem Text des Redaktionsausschusses gegenübergestellt und verglichen.

Die Befürworter des Antrags sehen auch in der Fassung des Redaktionsausschusses noch eine Diskriminierung der weiblichen Form. Die von ihnen unterbreiteten Vorschläge trügen dem Rechnung und enthielten weitere geschlechtsneutrale Formulierungen. In der sprachlichen Ausdrucksweise schlage sich eine geistige Haltung nieder. Es gehe darum, durch Gleichberechtigung in der Sprache auch Gleichberechtigung im Berufsleben zu verwirklichen.

Dem wird entgegengehalten, daß der Redaktionsausschuß, soweit wie möglich, schon geschlechtsneutrale Formulierungen eingeführt habe und in dem allgemeinen Satz zu Beginn der Berufsordnung zum Ausdruck komme, daß der Begriff „Rechtsanwalt“ geschlechtsneutral zu verstehen sei. Im Interesse der besseren Lesbarkeit der Berufsordnung habe man sich für diesen Satz entschieden. Diskriminierungsprobleme könnten nicht in dieser Satzungsversammlung endgültig gelöst werden. Die Textvorschläge der Antragstellerinnen führten in einem erheblichen Umfang auch zu materiellen Änderungen, die nicht erneut diskutiert werden könnten.

Teilweise wird vorgeschlagen, generell das Wort „Rechtsanwalt“ durch „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ zu ersetzen. Dem wird entgegengehalten, daß es folgerichtig dann auch Mandantin und Mandant heißen müsse und dementsprechend die Possesivpronomen doppelt aufgeführt werden müßten. Die Verwendung des Plurals sei oft schon deshalb nicht angezeigt, weil sich die Berufsordnung nicht stets an die Rechtsanwälte, sondern individuell an die/den Rechtsanwältin/Rechtsanwalt richte.

RAin Heinicke hebt hervor, daß eine sprachneutrale Fassung der Berufsordnung nicht allein Frauensache sei. Das Bemühen des Redaktionsausschusses sei jedoch anerkennend zu würdigen. Dieser habe die Aufgabe gehabt, einen Kompromiß zu finden, und habe diese Aufgabe erfüllt. Der Entwurf des Redaktionsausschusses verdiene

deshalb Unterstützung. Sie verbinde damit aber den Appell, in Zukunft Änderungen der Berufsordnung kritisch anzugehen. Möglicherweise sei die Zeit jetzt noch nicht gekommen, um im größeren Umfang neutrale Formulierungen zu akzeptieren.

Dr. Hirtz:

*Die sprachlichen Änderungen der Antragstellerinnen werden abgelehnt (**angenommen**: 48 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen).*

Freitag, der 29.11.1996

Die Tagesordnung wird durch Mehrheitsbeschluß geändert. Die Beschlußfassung über die Änderungsanträge gemäß TOP 4 wird vorgezogen.

4. Beschlußfassung über Änderungsanträge (§ 191 d Abs. 2 und 3 BRAO)

4.1 Nach § 34 (Öffnungsklausel)

Dr. Miedtank:

Öffnungsklausel

1. Die Versammlungen der Rechtsanwaltskammern können für ihren Bezirk übliche Gepflogenheiten anwaltlichen Verhaltens feststellen, die über die Regeln dieser Berufsordnung hinausgehen und deren Einhaltung empfehlen.

Alternativ:

2. Diese Feststellung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Gegen den Antrag wird eingewandt, mit dem Antrag werde nur eine grundsätzliche Aufgabe der Kammern beschrieben. Hierzu bedürfe es keiner Regelung.

*Der Antrag wird einstimmig **abgelehnt**.*

4.2 § 40 Abs. 2 c (Nachweise durch Unterlagen)

Dr. Stobbe spricht sich für den Verbleib der Originalklausuren beim Veranstalter aus und beantragt § 40 Abs. 2c Satz 4 wie folgt zu ändern:

*Kopien aller Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen sind dem Antrag beizufügen. (**abgelehnt**: 31 Stimmen dafür, 43 Stimmen dagegen, 2 Enthaltungen)*

4.4 § 47 (Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht)

Dr. Stobbe spricht sich für eine Umformulierung von § 47 Nr. 2 und 3 aus. Die Formulierung "Grundzüge" sei mißverständlich und müsse in dem jeweiligen Satz umgestellt werden.

RA Danckert:

2. materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.

3. Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.

(angenommen: mit großer Mehrheit)

4.3 § 50 (Übergangsregelung zum Zugang zur Fachanwaltschaft)

Dr. Stobbe:

In § 50 Abs. 2 sollen die Worte "auf den Gebieten des Familien- und Strafrechts" ersatzlos gestrichen werden.

(angenommen: mit großer Mehrheit)

Dr. Haas trägt vor, daß BMJ empfehle in § 50 Abs. 1 die Worte "auf Antrag" einzufügen.

In der Diskussion wird hervorgehoben, daß die Formulierung in der Praxis für den Rechtsanwalt ungünstig sei, da diese Formalia in der Regel durch den Antragsteller übersehen werden. Ein Ermessen dürfe in § 50 Abs. 1 jedoch nicht geregelt werden. Es müsse immer nach dem günstigsten Recht entschieden werden.

Dr. Hellwig

Anträge auf den Gebieten Steuerrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Sozialrecht, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und vor Inkrafttreten der Berufsordnung gestellt worden sind, sind nach altem Recht zu entscheiden, wenn dieses für den Antragsteller günstiger ist.

(angenommen: mit großer Mehrheit)

Dr. Danckert beantragt,

die Verweisung in § 53 auf die §§ 65 bis 67 BRAO zu beschränken und die Verweisung auf § 68 Abs. 1 BRAO zu streichen, weil eine vierjährige Amtszeit vorgesehen sei.

Dagegen wird eingewandt, § 53 sehe das Ausscheiden eines Ausschlußmitgliedes ähnlich wie im Gesellschaftsrecht nur aus wichtigem Grund vor. Wegen der zeitlichen Bestimmung der Amtszeit sei die Bezugnahme auf § 68 Abs. 1 BRAO erforderlich.

Dr. Danckert zieht seinen Antrag zurück.

3. Beschlußfassung über die Berufsordnung/Fachanwaltsordnung im Ganzen gemäß § 191 d Abs. 2 und 3 BRAO vorbehaltlich von Abänderungsanträgen, soweit sie unter TOP 2 nicht behandelt sind

Dr. Haas stellt fest, daß 85 der 88 stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung anwesend sind. Die Satzungsversammlung sei somit beschlußfähig (§ 191 d Abs. 2 BRAO). 45 Stimmen seien für eine Beschlußfassung erforderlich (§ 191 d Abs. 3 BRAO).

Dr. Haas:

*Die Fachanwaltsordnung soll von der Berufsordnung getrennt und als solche beginnend mit § 1 beziffert werden. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die damit verbundenen redaktionellen Änderungen (z.B.. Einleitungssatz, Regelung über Inkrafttreten und Ausfertigung, Verweisungen) vorzunehmen (**angenommen: mehrheitlich**).*

RAin Fishedick beantragt,

*die geänderten Vorschriften der Berufsordnung im einzelnen zur Durchsicht vorzulegen (**abgelehnt: mehrheitlich**).*

Dr. Haas stellt sodann die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung zur Abstimmung.

*Die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung werden mit 78 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen **angenommen**.*

Dr. Haas hebt diese Abstimmung als denkwürdigen Augenblick hervor. Die Satzungsversammlung habe ein Berufsrecht verabschiedet, das über die früheren Standesrichtlinien weit hinausgehe. Es werde sich als zukunftsorientiert erweisen. Der Gesetzgeber habe zwar eine grundlegenden Orientierung vorgegeben, der verbliebene Rahmen sei aber von der Satzungsversammlung ausgeschöpft worden. Ohne Kompromiß habe die Berufsordnung nicht zustande kommen können, dadurch spiegele sich jedoch die Vielfalt der deutschen Anwaltschaft in ihr wieder. Er danke den Mitgliedern der Satzungsversammlung für die geleistete Arbeit und Kollegialität sowie denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die in den Kammern und Vereinen vorbereitende Arbeit geleistet hätten. Ein besonderes Gedenken gebühre den Vätern des anwaltlichen Berufsrechts, wie sie Dr. Max Friedlaender verkörpere.

Die Berufsordnung dürfe nicht isoliert gesehen werden. Sie sei eingebettet in die gewachsene Tradition und stehe im Einklang mit den beruflichen Vorstellungen der europäischen Kollegen, was ihm ein besonderes Anliegen gewesen sei.

RA Busse spricht unter großem Applaus stellvertretend für die Mitglieder der Satzungsversammlung Dr. Haas als Vorsitzendem den Dank der Versammlung aus. Er trage wesentlichen Anteil daran, daß die Versammlungen von einer freundschaftlichen Atmosphäre und dem Willen bestimmt gewesen seien, sich zu einigen. Es sei notwendig, daß sich jedes Mitglied in dem Vorsitzenden wiedererkennen könne. Dies sei ihm vorzüglich gelungen. Wer die kontroversen Debatten 1988 und 1989 erlebt habe, hätte nicht annehmen können, daß diese Kontroversen kollegial beigelegt würden. Es sei ein besonderes Erlebnis zu sehen, daß sich die Überzeugung vom Freien Beruf durchgesetzt habe. Es liege an der Anwaltschaft, ihre Chancen zu nutzen und zukunftsorientiert ihren Beruf auszuüben.

5. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Dr. Haas erklärt, er könne sich vorstellen, daß die Satzungsversammlung im Jahre 1998, nachdem erste Erfahrungen mit der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung vorlägen, wieder zusammentrete.

6. Verschiedenes

RA Ströbel dankt dem Vorsitzenden und richtet an die Mitglieder der Satzungsversammlung den Appell, die neue Berufsordnung im Auge zu behalten und sie da, wo Änderungen nötig sind, sukzessive anzupassen.

Dr. Haas dankt der Geschäftsführung der BRAK für die unterstützende Arbeit.

Bremen, den 23. Dezember 1996

Köln, den 31. Dezember 1996

(Dr. Haas)
Präsident

(Muhr)
Schriftführer